STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**228/2026**
Aktenzeichen:	**I/10-100**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin

Betreff

3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pulheim

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen		ja	X	nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Pulheim, die in Anlage beigefügte 3. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung zu beschließen. Die als Anlage 1 beigefügte Rechnungsprüfungsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen

Die Rechnungsprüfungsordnung regelt die Organisation, die Befugnisse und die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung; die aktuelle Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Pulheim wurde vom Rat der Stadt am 03.12.2024 beschlossen.

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung NRW [GO NRW] sind zum 01. Januar 2026 grundlegende Änderungen für die kommunalen Vergaben im Unterschwellenbereich in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten, im Ergebnis dessen der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Satzung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB [Unterschwellenvergabe] novelliert und die Wertgrenzen für Direktaufträge mit der ersten Änderung der Satzung auf die jeweils geltenden EU-Schwellenwerte angehoben hat. Im Übrigen verweist die Verwaltung vollinhaltlich auf die Ausführungen in der Vorlage 227/ 2026 [3. Änderung der Vergabeordnung].

Durch den Erlass der Satzung über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Stadt Pulheim unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB – Unterschwellenvergabe – ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung hinsichtlich der Wertgrenzen erforderlich. Darüber hinaus erfolgten redaktionelle Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung.

Wesentliche Änderung betrifft § 6 Abs. 1 der Rechnungsprüfungsordnung; mussten bislang Vergaben mit einem Auftragswert von mehr als 30.000 € netto vom Rechnungsprüfungsamt vor der Zuschlagserteilung geprüft werden, ist nunmehr – vor der Zielsetzung des Bürokratieabbaus und der Beschleunigung des Vergabeverfahrens – beabsichtigt, dass Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erst ab 100.000,- € netto sowie von Bauleistungen erst ab 1.000.000,- € dem Rechnungsprüfungsamt vor Zuschlagserteilung vorzulegen sind. Ungeachtet dessen sind dem Rechnungsprüfungsamt 9– auch unterhalb der v. g. Wertgrenzen – jederzeit Stichprobenprüfungen möglich.

Die angepasste Rechnungsprüfungsordnung ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt; die Änderungen sind als Synopse [Anlage 2] dargestellt.